

waren es die im Lande zerstreuten Walserkolonieen und die sich ihnen von auswärts anschliessenden Deutschen, welche wie ein befreiender Sauerteig wirkten.

So kam es, dass die persönliche Unfreiheit in Oberrätien im Laufe des XV. Jahrhunderts im Allgemeinen gänzlich erlosch, so dass von der Leibeigenschaft nur die dinglichen Lasten übrig blieben. Ein urkundlicher Beweis für diese Annahme ist der von den III Bünden im Jahr 1526 zu Ilanz aufgesetzte Freiheitsbrief (sog. Artikelbrief), in welchem (Art. 11 und 12) zwar die Umwandlung von « Huben und Kolonieen » in « ewige Erblehen » mit festem, allfällig durch « unparteiische Leute » zu bestimmendem Zins und des « Falles » in eine fixe Geldleistung von 1  $\frac{1}{2}$  Pfening so wie die Einschränkung der « Tagwen » vorgeschrieben, der Leibeigenschaft, als solcher, aber mit keiner Silbe gedacht wird, wozu doch in diesem Freiheitsbrief dringende Veranlassung gewesen wäre, falls die Herrschaften dannzumal noch Ansprüche auf persönliche Unfreiheit erhoben hätten. Dass dieser selbstgegebene Freiheitsbrief (der allerdings nicht unbedingte Nachachtung erhielt) nur von « etlichen » noch bestehenden Huben und Kolonieen spricht, scheint übrigens zu bestätigen, dass die Leibeigenschaft überhaupt nur wenig verbreitet gewesen war.

Dieser Befreiungsprozess konnte um so ungehinderter vor sich gehen, als im Laufe des XV. Jahrhunderts auch die feudalen Herrschaftsrechte in Oberrätien noch weit sichtlicher als in Unterrätien im Rückgang begriffen waren und ebenmässig die gemeindlichen Freiheiten sich entwickelten — derart dass der erwähnte Artikelbrief sogar keinen Anstand nahm (Art. 12), die Jagd-, Fischerei- und Wasserrechte den « Gerichten », in welchen « sie gelegen » waren, zuzuschreiben, folglich letzteren thatsächlich die Territorialherrlichkeit zu übertragen.

Von diesem gänzlichen Verfall des Feudalismus und gleichzeitigem Verschwinden der Leibeigenschaft, auf welcher